

Vereinssatzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Name „Hände für Kinder“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch die - finanzielle und ideelle - Förderung der Entstehung und des nachhaltigen Betriebs einer Einrichtung für die integrative Kurzzeit- und Mittelfristbetreuung kranker und behinderte Kinder und Jugendlicher (im folgenden bezeichnet als „Kupferhof“). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - a) Förderung und Aufbau des Betreuungszentrums „Kupferhof“, insbesondere durch das Einwerben von Spenden und Fördermitteln für die Errichtung und den Betrieb „Kupferhof“;
 - b) Fachliche Beratung für „Kupferhof“;
 - c) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit „Kupferhof“;
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Kinderkrankenpflege und Krankenpflege und Koordination der Zusammenarbeit „Kupferhof“.
- (2) Der Förderverein fühlt sich dem diakonischen Auftrag verpflichtet und beabsichtigt eine Mitarbeit im diakonischen Werk . Angestrebt wird eine (biblische) Seelsorge-Arbeit. Es wird ein Seelsorge-Raum eingerichtet, in dem Mitarbeiter (z.B. der Freien ev. Gemeinde Hamburg-Sasel) bei Bedarf tätig sein werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfsjahr endet am 31.12.2008.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied ist entweder ordentliches Mitglied oder Fördermitglied; Fördermitglieder können die Tätigkeit des Vereins durch Beiträge oder Spenden in freigestellter Höhe, mind. jedoch € 60,- im Jahr (Mindest-Mitgliedsbeitrag) unterstützen, haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedsbescheinigung.
- 3) Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Vereins ist nicht beschränkt.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5) Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Kalenderquartals zulässig. Zur Empfangnahme der Austrittserklärung ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.
- 6) Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund ist zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in grober Weise oder wiederholt erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Die Ausschließung erfolgt durch einen Beschluss des Vorstands, der schriftlich zu begründen ist. Das Mitglied ist anzuhören. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bestätigt die Mitgliederversammlung durch Beschluss die Ausschließung des Mitglieds, endet die aufschiebende Wirkung und der Ausschluss wird wirksam. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich freiwillig dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass weitere Rechtsmittel ausgeschlossen sind und die Mitgliedschaft mit Ablauf der Berufungsfrist endet.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - b) Wahl des Vorstands,
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch Einladung in Textform einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von den einladenden Vorstandsmitgliedern, im Verhinderungsfall von einem allein geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse zur Satzungsänderung können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse zur Vereinsauflösung können nur mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder gefasst werden.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten und von dem bzw. den Versammlungsleitern zu unterschreiben. Dabei soll Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
- (7) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden und dem Vereinszweck nicht entgegenstehen, kann der Vorstand allein beschließen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch fünf natürlichen Personen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Barauslagen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist nur das ausscheidende Vorstandsmitglied für den Rest der laufenden Amtsperiode neu zu wählen. Ist bei Ablauf der Amtsperiode der Vorstand nicht neu gewählt, so bleibt der vorherige Vorstand bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 15. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel per Bankeinzug.

§ 10 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke“ in Hamburg, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 10. Juli 2008 errichtet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder